



**GEMEINDE
HAUSEN AG**

GEMEINDEORDNUNG

der
Einwohnergemeinde Hausen

ENTWURF

Die Einwohnergemeinde Hausen erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff und Bezeichnung der Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde Hausen, nachstehend als Gemeinde bezeichnet, ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

II. Organisationsform und Organe

§ 2

Organisationsform

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

§ 3

Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung,
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne,
- c) der Gemeinderat,
- d) der Gemeindeammann,
- e) die Kommissionen und Angestellte mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

III. Behörden und Kommissionen

§ 4

Mitgliederzahl

Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitglieder werden wie folgt festgesetzt:

1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren 3 Mitgliedern;
2. Die Schulpflege besteht aus 5 Mitgliedern;
3. Die Finanzkommission besteht aus 5 Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind 4 Stimmzähler und 4 Ersatzmitglieder zu wählen;
5. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied zu wählen.

IV. Durchführung der Wahlen

§ 5

Wahlart

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Die Wahlen von Abgeordneten in die Gemeindeverbände nimmt der Gemeinderat vor.

V. Veröffentlichung

§ 6

Publikationsorgan Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Brugger General-Anzeiger und durch Anschläge in den dazu vorhandenen Schaukästen.

VI. Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht

§ 7

Abschliessende Beschlussfassung Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

§ 8

Referendumsrecht¹⁾ Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VII. Zuständigkeit

§ 9

Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken¹⁾

- ¹ Dem Gemeinderat werden weiter folgende Befugnisse übertragen:
- Grundstück- und Liegenschaftskäufe bis zu einer Höhe von CHF 1'000'000.00 pro Jahr. Für Grundstücks- und Liegenschaftskäufe, die im Einzelfall CHF 250'000.00 übersteigen, ist die Zustimmung der Finanzkommission notwendig;
 - Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis zu einem Betrag von CHF 1'000'000.00 pro Jahr. Für Veräusserungen von Grundstücken und Liegenschaften, die im Einzelfall CHF 250'000.00 übersteigen, ist die Zustimmung der Finanzkommission einzuholen;
 - Tausch von Grundstücken und Liegenschaften bis zu je 1'000 m² Tauschfläche und einer Tauschauzahlung von höchstens CHF 100'000.00 pro Einzelfall;
 - Begründung und Aufhebung von Anmerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie von Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchamtlichen Eintragungen und Löschungen;
 - Begründung von Baurechten von geringfügiger Bedeutung wie für Transformatorstationen, Messstationen, Pumpstationen, etc.;
 - Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und Aufhebung von Strassen im Gemeindeeigentum;
 - Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen nach § 4 Gemeindegesetz.

² Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung über die abgeschlossenen Landgeschäfte jährlich Rechenschaft abzulegen.

³ Alle weitergehenden Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

¹⁾ geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung am 21. November 2019

§ 10

Baurechts- und Kiesausbeutungsverträge

Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Absatz 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 11

Finanzkommission¹⁾

¹ Die Finanzkommission nimmt nebst den Aufgaben und Befugnissen nach Gemeindegesetz auch die Prüfung von Verpflichtungskrediten ab CHF 1'000'000.00 vor und unterbreitet der Gemeindeversammlung zum Kreditgeschäft eine Stellungnahme.

² Die Finanzkommission führt jährlich mindestens eine unangemeldete Geldverkehrsrevision durch.

VIII. Inkrafttreten

§ 12

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juni 2020 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 7. April 1986.

§ 13

Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus dem Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978.

GEMEINDERAT HAUSEN AG

Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Eugen Bless

Michèle Keller

¹⁾ eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung am 21. November 2019

Erlass Gemeindeordnung der Gemeinde Hausen

- Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 28. November 1980.
- Von der Einwohnergemeinde angenommen an der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981.
- Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23. Februar 1981.

Änderung von § 10

- Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 13. Dezember 1985.
- Von der Einwohnergemeinde angenommen an der Urnenabstimmung vom 16. März 1986.
- Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 7. April 1986.

Änderung von § 8

- Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 21. November 2019.
- Von der Einwohnergemeinde angenommen an der Urnenabstimmung vom xx.xx.xxxx.
- Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am xx.xx.xxxx.